

Änderungen bei der Umsatzsteuer



Steuertipp. Mit dem Jahressteuergesetz und weiteren Gesetzen im vergangenen Jahr wurden einige für Zahnarztpraxen wichtige Erleichterungen bei der Umsatzsteuer 2025 umgesetzt.

Autorin: Gabriela Scholz

Viele kleine und mittelgroße Zahnarztpraxen und die meisten kieferorthopädischen Praxen sind nicht umsatzsteuerpflichtig, weil sie als sogenannte Kleinunternehmer nach § 19 UStG anzusehen sind und nur Umsätze erbringen, die nach § 4 Nr.14 UStG steuerfrei sind. Doch manchmal ist es eine Gratwanderung, ob man die Obergrenzen der (umsatz-)steuerpflichtigen Umsätze noch einhält.

Obergrenzen der Kleinunternehmerregelung gestiegen

Übersteigen die (umsatz-)steuerpflichtigen Umsätze dauerhaft nicht eine bestimmte Obergrenze, so ist die Praxis nicht umsatzsteuerpflichtig und kann im Gegenzug keinen Vorsteuerabzug aus Rechnungen ihrer Lieferanten und sonstigen Leistungserbringer in Anspruch nehmen. Diese Grenze ist mit dem 1. Januar 2025 von bisher 22.000 Euro auf nun 25.000 Euro im Kalenderjahr gestiegen. Ist die Grenze im Vorjahr überschritten, liegen die potenziell umsatzsteuerpflichtigen Umsätze jedoch im laufenden Jahr unter 100.000 Euro (bis 2024 galt 50.000 Euro), so tritt faktische Umsatzsteuerpflicht ab dem Folgejahr ein. Wurde die Obergrenze überschritten, so trat bisher rückwirkend von Beginn des Jahres an Umsatzsteuerpflicht ein.

Überschreiten der Obergrenze führt zu partieller Steuerpflicht

Wird die Obergrenze von nun 100.000 Euro im laufenden Jahr überschritten, ist das im Gegensatz zur alten Regelung nicht schlimm: Es tritt erst ab diesem Zeitpunkt Umsatzsteuerpflicht ein. Allerdings nicht für die ersten 100.000 Euro, die weiterhin umsatzsteuerfrei bleiben. Vorteil: Eine rückwirkende Verminderung der Einnahmen um die ans Finanzamt abzuführende Umsatzsteuer wird vermieden.

„Beziehen Praxen innergemeinschaftliche Lieferungen und Leistungen (Google oder Instagram), müssen diese Umsätze generell in einer Umsatzsteuererklärung dargelegt werden.“

Beispiel: Die Laborumsätze lagen 2024 noch unter 25.000 Euro, 2025 werden die 100.000 Euro schon Ende Oktober überschritten. Auf den Eigenlaborrechnungen wird zu nächst auch in 2025 keine Umsatzsteuer berechnet. Folge: Es fällt keine Umsatzsteuer auf die schon vereinnahmten 100.000 Euro an, bei 7 Prozent Steuersatz wären das immerhin 7.000 Euro. Erst ab November sollten Rechnungen mit Umsatzsteuer ausgestellt werden.

So prüft man die Kleinunternehmerregelung

Der für die Steuerbefreiung maßgebliche „Gesamtumsatz“ nach Umsatzsteuergesetz wird gekürzt um die meisten steuerfreien Umsätze (für Zahnärzte alle Heilbehandlungen nach § 4 Nr. 14 UStG) und unter anderem auch um Umsätze aus Anlageverkäufen. Der so berechnete Umsatz muss zu jedem Jahresende mit den Unter- und Obergrenzen verglichen werden, um die drohende Umsatzsteuerpflicht zu prüfen. Was nun zum steuerfreien Umsatz aus Heilhandlung gehört und was nicht, das macht oft Probleme. Dabei können im Zweifel Steuerberater helfen.

Solange die Kleinunternehmerregelung greift, dürfen selbstverständlich auch keine Rechnungen mit Umsatzsteuer ausweis erstellt werden. Gegenüber Patienten ist dies einfach, gegenüber anderen Unternehmen (zum Beispiel für Vortragstätigkeit oder Vermietung) müssen die Rechnungen einen Hinweistext enthalten, etwa „kein Umsatzsteuer ausweis gemäß § 19 UStG“. Gezahlte Umsatzsteuer kann nicht geltend gemacht werden.

Werden die Grenzen überschritten, müssen für die umsatzsteuerpflichtigen Leistungen Rechnungen mit Umsatzsteuer ausweis ausgestellt werden. Das macht bei entsprechender Anpassung das Abrechnungsprogramm. Zudem ist in der Buchhaltung zu prüfen, ob zukünftig mit Vorsteuer gebucht wird. Bei hohen Materialkäufen fürs Labor oder Kauf – beispielsweise Leasing eines CEREC – macht das immer Sinn. Denn die Vorsteuer wird vom Finanzamt erstattet.

Vorsicht: Beziehen Praxen innergemeinschaftliche Lieferungen und Leistungen (Google, Facebook oder Instagram), müssen diese Umsätze generell in einer Umsatzsteuererklärung dargelegt werden, auch wenn man Kleinunternehmer ist. Das führt zu einer Nachzahlung der Umsatzsteuer (in der Regel 19 Prozent) für den Leistungserbringer. Gezahlte Umsatzsteuer kann nicht als Vorsteuer geltend gemacht werden.

Auch das Anmeldeverfahren hat sich vereinfacht

Auch das Verfahren hat sich vereinfacht: Bisher waren auch Kleinunternehmer grundsätzlich verpflichtet, Umsatzsteuer-Voranmeldungen (soweit nicht von der Finanzverwaltung davon befreit) und Jahressteuererklärungen abzugeben.

Mit dem Wachstumschancengesetz wurden aber Kleinunternehmer ab 2024 von der Verpflichtung befreit (sofern sie nicht ausnahmsweise von der Finanzverwaltung dazu aufgefordert wurden).

Was bedeutet das für die Pflicht zur E-Rechnung?

Die Einführung der elektronischen Rechnung (E-Rechnung) hat für viel Aufregung vor allem in kleinen und mittelgroßen Praxen gesorgt. Für Zahnarztpraxen ändert sich jedoch nicht so viel. Sie sind seit dem Jahreswechsel wie alle Unternehmen dazu verpflichtet, Rechnungen in elektronischer Form empfangen zu können. Das bedeutet aber nur die Einrichtung und Mitteilung einer E-Mail-Adresse, an die die Rechnungen zu senden sind. Diese werden in der Regel im „hybriden“ ZUGFeRD-Format zugehen, also elektronisch verarbeitbar, aber auch normal wie ein PDF lesbar sein. Die elektronische Verarbeitung spielt nur dann eine Rolle, wenn man Vorsteuer geltend machen will. Das ist also für Zahnarztpraxen noch nicht so relevant.

Die Pflicht zur Rechnungsstellung in elektronischer Form betrifft nur Unternehmen im B2B-Geschäft (Business to Business), nicht aber Zahnarztpraxen mit „Privatkunden“. Und auch da gibt es großzügige Übergangsregelungen.

Für Kleinunternehmer gibt es 2025 noch folgende Erleichterung: Sie sind generell von der Pflicht zur Ausstellung einer E-Rechnung ausgenommen (neuer § 34a UStDV). Jedoch müssen auch sie E-Rechnungen empfangen können. ■



Gabriela Scholz
Steuerberaterin/Wirtschaftsprüferin
g.scholz@rhein-sieg-treuhand.de